

STADTGEMEINDE

OBERNDORF

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE

ROSENSTATTER – GRÜNDE

BESCHLUSS



IMPRESSUM

Auftraggeber

Stadtgemeinde Oberndorf
Färberstraße 4
5110 Oberndorf bei Salzburg

Auftragnehmer

Zeller ZT GmbH
Hellbrunnerstraße 5
5081 Anif

Projektleitung

Dipl.-Ing. Georg Zeller

Bearbeitung

Johannes David, BSc

Geschäftszahl

326BPL02-2022

Datum

Anif, am 15.12.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	4
2.	VERORDNUNGSTEXT	5
2.1.	GELTUNGSBEREICH.....	5
2.2.	FESTLEGUNGEN GEMÄß § 51 ABS 2 ROG 2009	5
2.2.1.	Straßenfluchtlinien.....	5
2.2.2.	Baufluchtlinien	5
2.2.3.	Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen	5
2.2.4.	Bauhöhen.....	6
2.2.5.	Erfordernis einer Aufbaustufe.....	6
2.3.	FESTLEGUNGEN GEMÄß § 53 ABS 2 ROG 2009	6
2.3.1.	Verlauf der Erschließungsstraßen	6
2.3.2.	Bauweise	6
2.3.3.	Äußere architektonische Gestaltung.....	6
2.3.4.	Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	6
2.3.5.	Pflanzgebot - Schaffung von Grünbeständen.....	6
2.3.6.	Besondere Festlegung im Text BF 1 – Schienenlärm.....	7
2.3.7.	Besondere Festlegung im Text BF 2 – Bauverbotsbereich Lokalbahn	7
3.	ERLÄUTERUNGSBERICHT	8
3.1.	PLANUNGSGRUNDLAGEN GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009	8
3.1.1.	Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes.....	8
3.1.2.	Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept.....	10
3.1.3.	Flächenwidmung.....	11
3.1.4.	Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit	12
3.1.5.	Verkehrerschließung	13
3.1.6.	Technische Infrastruktur	13
3.1.7.	Vorhandene Bausubstanz	14
3.1.8.	Rechtskräftige Bauplatzzerklärungen und Baubewilligungen.....	14
3.1.9.	Problemanalyse.....	14
3.1.10.	Planungsziele	15
3.2.	VERFAHRENSABLAUF.....	16

1. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1.1. FESTLEGUNGEN GEMÄß § 63 ABS 1 ROG 2009

§ 63 Änderung des Bebauungsplans

(1) Ein Bebauungsplan ist zu ändern, soweit dies erforderlich ist:

- 1. durch eine Änderung des Flächenwidmungsplans;*
- 2. durch Planungen und sonstige Maßnahmen nach anderen gesetzlichen Vorschriften.*

(2) Ein Bebauungsplan kann geändert werden, wenn

- 1. die Änderung dem Räumlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan entspricht und*
- 2. eine dem bisherigen Bebauungsplan entsprechende bauliche Entwicklung nicht erheblich gestört wird.*

(3) Soweit durch eine Änderung des Flächenwidmungsplans Bauland in Grünland umgewidmet wird, gilt der für diesen Bereich erlassene Bebauungsplan mit Wirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplans als aufgehoben. Die Aufhebung ist vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin im Bebauungsplan kenntlich zu machen.

Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Mit der gegenständlichen Änderung wird der bestehende Bebauungsplan, welcher am 02. Juli 1986 beschlossen wurde, entsprechend geändert. Das Planungsgebiet wird an die aktuellen Bestimmungen im ROG (ROG-Novelle 2018) angepasst, sowie an die geltende Planzeichenverordnung entsprechend abgeändert.

Gleichzeitig werden für das Planungsgebiet die aktuell in der Stadtgemeinde Oberndorf für ähnliche Siedlungen üblichen Bebauungsbedingungen übernommen, sowie die zum Zeitpunkt der Verordnung des Bebauungsplanes allfällige, noch nicht gegebenen Nutzungsbeschränkungen nachgetragen.

Bei den Änderungen handelt es sich in erster Linie um eine Anpassung für eine bessere Bebaubarkeit der zum Großteil bereits bebauten Ein- und Zweifamilienhausstruktur im Bereich östlich der Werkstraße bzw. westlich der Lokalbahntrasse.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann daher aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht positiv beurteilt werden.

2. VERORDNUNGSTEXT

Mit der ggst. 1. Änderung wird der bestehende Bebauungsplan (Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Juli 1986) an die Novelle des ROG 2018 und an die geltende Planzeichenverordnung angepasst.

Die Festlegungen für das Planungsgebiet bleiben dabei grundsätzlich bestehen, werden jedoch hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Bauland entsprechend abgeändert.

2.1. GELTUNGSBEREICH

Das Planungsgebiet befindet sich südlich des Stadtzentrums von Oberndorf, östlich der Werkstraße bzw. westlich der Lokalbahntrasse. Im Westen verläuft der Oichtenbach bzw. die Salzach, dessen Ufer bewaldet und mit Begleitgehölzen umsäumt sind. Das Planungsgebiet besteht überwiegend bereits aus einer Einfamilienhausstruktur. Auf GP 854/2 und 854/6 ist gegenwärtig noch keine Bausubstanz vorhanden.

Das Planungsgebiet umfasst Flächen der GP 854/2, 854/3, 854/4, 854/5, 854/6, 854/7 und 854/8, alle 56410 KG Oberndorf, mit einer Gesamtfläche von etwa 5.039 m². Die gewidmete Baulandfläche (erweitertes Wohngebiet) im Planungsgebiet beträgt ca. 4.574 m².

2.2. FESTLEGUNGEN GEMÄß § 51 Abs 2 ROG 2009

2.2.1. Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien verlaufen entlang der internen Erschließungsstraße (Werkstraße) auf GP 854/3 und 854/8, bzw. der östlich gelegenen Lokalbahntrasse gem. planlicher Darstellung und mündet in einem Wendehammer gem. Plandarstellung.

2.2.2. Baufluchtlinien

Die Baufluchtlinie verläuft in einem Abstand von **12,0 m** zur Gleisachse der Lokalbahntrasse gem. planlicher Darstellung und entspricht damit dem Bauverbotsbereich der Lokalbahn.

Zur internen Erschließungsstraße (Werkstraße) auf GP 854/3 und 854/8 verläuft die Baufluchtlinie in einem Abstand von **3,0 m** bzw. **5,0 m** zu der Straßenfluchtlinie gem. planlicher Darstellung.

2.2.3. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundfläche wird für das Planungsgebiet durch die Geschoßflächenzahl **GFZ** von maximal **0,4** festgelegt.

2.2.4. Bauhöhen

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden für das Planungsgebiet entsprechend der bestehenden Baustruktur mit einer obersten **Traufhöhe (TH)** und einer **Firsthöhe (FH)**, bezogen auf das natürliche Gelände wie folgt festgelegt:

Oberste Traufhöhe (TH):	6,50 m
Firsthöhe (FH):	9,50 m

2.2.5. Erfordernis einer Aufbaustufe

Es besteht kein Erfordernis einer Aufbaustufe gem. § 50 Abs.3 ROG 2009.

2.3. FESTLEGUNGEN GEMÄß § 53 ABS 2 ROG 2009

2.3.1. Verlauf der Erschließungsstraßen

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die Erschließungsstraße „Werkstraße“ (im Planungsgebiet auf GP 854/3 und 854/8), welche in einen Wendehammer mündet.

2.3.2. Bauweise

Es wird eine **offene Bauweise – freistehend oder gekuppelt** festgelegt.

2.3.3. Äußere architektonische Gestaltung

Dachform

Als Dachform werden das **Satteldach (SD)** oder das **Walmdach (WD)** verordnet.

2.3.4. Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Für das Planungsgebiet wird eine Mindestzahl von **2 Stellplätzen pro Wohneinheit** festgelegt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 38 BauTG.

2.3.5. Pflanzgebot - Schaffung von Grünbeständen

Der Rand des Planungsgebiets ist gem. planlicher Darstellung mit Bäumen und Sträuchern zu begleiten. Zu verwenden sind heimische, dem Standort entsprechende Laubgehölze. Die im Plan eingetragenen Standorte der Bäume und Sträucher sind nicht koordinativ verbindlich festgelegt.

2.3.6. Besondere Festlegung im Text BF 1 – Schienenlärm

Das Planungsgebiet liegt gem. den Lärmkarten für den Schienenverkehr (www.laerminfo.at) im Verlärmungsbereich der Salzburger Lokalbahn zwischen 55 dB – 70 dB (24h-Durchschnitt).

Es sind daher im nachfolgenden Bauverfahren entsprechende Lärmschutzmaßnahmen gem. Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung umzusetzen.

2.3.7. Besondere Festlegung im Text BF 2 – Bauverbotsbereich Lokalbahn

Die ggst. Flächen liegen bis zu einer Tiefe von 12 m von der Gleisachse der Salzburger Lokalbahn im Bauverbotsbereich gem. Eisenbahngesetz. Entlang des Bauverbotsbereichs wurde eine Baufluchtlinie verordnet.

Die Salzburg AG ist als Bahnbetreiberin zum nachfolgenden Bauverfahren zu laden.

3. ERLÄUTERUNGSBERICHT

Für das Planungsgebiet besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 1986 (Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Juli 1986), welcher geändert und an die aktuellen Bestimmungen im ROG, sowie an die geltende Planzeichenverordnung angepasst wird.

3.1. PLANUNGSGRUNDLAGEN GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009

3.1.1. Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt etwa 500 m südlich des Gemeindezentrums von Oberndorf, östlich der Werkstraße bzw. westlich der Lokalbahntrasse, auf GP 854/2, 854/3, 854/4, 854/5, 854/6, 854/7 und 854/8, alle 56410 KG Oberndorf. Unmittelbar im Westen fließt die Salzach bzw. der Oichtenbach, deren Ufer bewaldet und mit Begleitgehölzen umsäumt sind. Das Planungsgebiet besteht überwiegend bereits aus einer Einfamilienhausstruktur. Auf GP 854/2 und 854/6 ist gegenwärtig noch keine Bausubstanz vorhanden.

Der südliche Bereich von Oberndorf besteht überwiegend aus Wohnbauten, welche vom Geschoßwohnungsbau im Nahbereich der Salzburger Straße bis zur Ein- und Zweifamilienhausbebauung reicht. Östlich der Lokalbahntrasse erstrecken sich größere landwirtschaftliche Nutzflächen, sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb (Wimmbauerngut).

Das Planungsgebiet weist eine Gesamtfläche von etwa 5.039 m² auf, die gewidmeten Bauland EW Flächen betragen ca. 4.574 m².

Abb.: Orthofoto des Planungsgebietes



Quelle: SAGIS, 2022.

Abb.: Foto des Planungsgebiets (Ansicht Südost)



Quelle: Zeller ZT GmbH, 2022.

Abb.: Foto des Planungsgebiets (Ansicht Nordwest)



Quelle: Zeller ZT GmbH, 2022.

Abb.: Foto des Planungsgebiets (Ansicht Nordwest)



Quelle: Zeller ZT GmbH, 2022.

Abb.: Foto des Planungsgebiets (Ansicht Südost)



Quelle: Zeller ZT GmbH, 2022.

Abb.: Foto des Planungsgebiets (Ansicht Südost)



Quelle: Zeller ZT GmbH, 2022.

3.1.2. Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept

Im Siedlungs- und Ortsteilkonzept zum REK der Stadtgemeinde Oberndorf sind für die Änderungsflächen folgende relevante Festlegungen getroffen:

3. Siedlungs- und Ortsbildkonzept

3.4. Aussagen zur zukünftigen Entwicklung der einzelnen Ortsteile

3.4.4. Oberndorf Süd

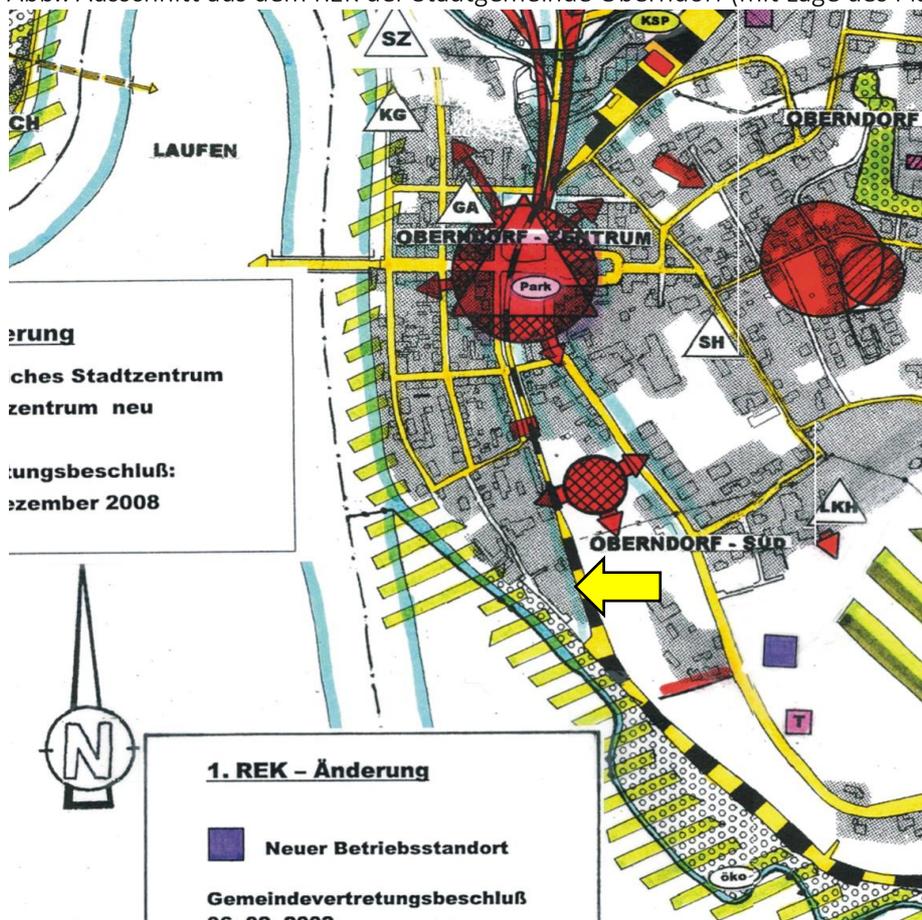
- Aufgrund der bestehenden Struktur soll hier neben Wohnnutzung und Kerngebietsfunktion auch rein betriebliche Nutzung möglich sein.

Westlich der Salzburger Straße

- Die Flächen nördlich des „Wimmbauerngutes“ sollen langfristig als Wohngebiet genutzt werden. Die Baulandflächen sind aufgrund der bestehenden Bebauung wie auch der Nähe zur Lokalbahnhaltstelle für Geschosswohnbau geeignet. Eine Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung südlich des Wimmbauerngutes wird abgelehnt.

Im Planteil zum REK ist das Planungsgebiet als bebaute Flächen bzw. als „Siedlungsgebiete - vorwiegend Geschosswohnbau“ gekennzeichnet.

Abb.: Ausschnitt aus dem REK der Stadtgemeinde Oberndorf (mit Lage des Planungsgebiets)



Quelle: REK Stadtgemeinde Oberndorf, 4. Änderung 2019.

3.1.3. Flächenwidmung

Abb.: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Oberndorf



Quelle: SAGIS., 2022.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Oberndorf ist das Planungsgebiet bereits als Bauland – erweitertes Wohngebiet bzw. als Verkehrsflächen – Haupt- und Nebenbahn gewidmet.

3.1.4. Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit

Salzburger Lokalbahn

Das Planungsgebiet liegt gem. den Lärmkarten für den Schienenverkehr (vgl. laerminfo.at) im Verlärmungsbereich der Salzburger Lokalbahn zwischen 55 dB – 70 dB (24h-Durchschnitt).

Es sind daher hinsichtlich der Lokalbahn im nachfolgenden Bauverfahren entsprechende Lärmschutzmaßnahmen gem. Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung umzusetzen.

Abb.: Lärmzonen Schienenverkehr, 24 h Durchschnitt



Quelle: lärm.info.at, bmnt.gv.at, 2022.

Bauverbotsbereich gem. § 42 Eisenbahngesetz 1957

Das Planungsgebiet liegt bis zu einer Tiefe von 6,35 m von der Grundstücksgrenze der Salzburger Lokalbahn im Bauverbotsbereich gem. Eisenbahngesetz.

Dazu ist in § 42 Eisenbahngesetz 1957 festgelegt:

Bauverbotsbereich

§ 42. (1) Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Straßenbahnen auf eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet.

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Die Salzburg AG als BahnbetreiberIn der Salzburger Lokalbahn ist zum nachfolgenden Bauverfahren zu laden.

3.1.5. Verkehrserschließung

Individualverkehr

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die Erschließungsstraße „Werkstraße“, welche in einen Wendehammer mündet.

Öffentlicher Verkehr

ÖV-Anschluss: Bushaltestelle Oberndorf – Laufen S-Bahn: ca. 270 m Wegstrecke

Bahnhaltestelle Oberndorf – Laufen S-Bahn: ca. 270 m Wegstrecke

3.1.6. Technische Infrastruktur

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Ortswasserleitung der Stadtgemeinde Oberndorf.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den ReinhaltEVERBAND Oberndorf und Umgebung.

Oberflächenwässer

Die Entsorgung der Oberflächenwässer erfolgt durch Versickerung auf Eigengrund oder Einleitung in die Trennkanalisation des RHV Oberndorf und Umgebung mit entsprechender Retention.

Energieversorgung

Die Energieversorgung erfolgt durch die Salzburg AG.

3.1.7. Vorhandene Bausubstanz

Das Planungsgebiet ist derzeit zum Großteil bebaut: die GP 854/4, 854/5 und 854/7 sind bebaut.

Auf den GP 854/2 und 854/6 ist gegenwärtig keine Bausubstanz vorhanden.

3.1.8. Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen

Für die bebauten Grundstücke liegen rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen vor.

3.1.9. Problemanalyse

Mit der ggst. 1. Änderung wird der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 1986 an die ROG Novelle 2018 und an die geltende Planzeichenverordnung angepasst.

Das Planungsgebiet liegt etwa 500 m südlich des Gemeindezentrums von Oberndorf, östlich der Werkstraße bzw. westlich der Lokalbahntrasse, auf GP 854/2, 854/3, 854/4, 854/5, 854/6, 854/7 und 854/8, alle 56410 KG Oberndorf. Unmittelbar im Westen fließt die Salzach bzw. der Oichtenbach, deren Ufer bewaldet und mit Begleitgehölzen umsäumt sind. Das Planungsgebiet besteht überwiegend bereits aus einer Einfamilienhausstruktur. Auf GP 854/2 und 854/6 ist gegenwärtig noch keine Bausubstanz vorhanden.

Gleichzeitig werden für das Planungsgebiet die aktuell in der Stadtgemeinde Oberndorf für ähnliche Siedlungen üblichen Bebauungsbedingungen übernommen, sowie die zum Zeitpunkt der Verordnung des Bebauungsplanes allfällige, noch nicht gegebenen Nutzungsbeschränkungen nachgetragen.

Zur Erhaltung und Fortschreibung der bestehenden Siedlungsstruktur sind die entsprechenden Festlegungen v.a. bezüglich Ausnutzbarkeit, Höhe, Bauweise sowie sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Architektur zu überprüfen und allenfalls fortzuschreiben.

Die bestehenden Bebauungsstrukturen sollen sensibel fortgeschrieben werden, v.a. soll das gegebene und beabsichtigte Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht gestört werden. Die verkehrliche Erschließung ist bereits gegeben, hinsichtlich des ruhenden Verkehrs sind ausreichend Flächen zu schaffen.

Aufgrund der Nähe zur Salzburger Lokalbahn liegen die Flächen teilweise im Bauverbots- bzw. im Verlärmungsbereich der Lokalbahn und ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

3.1.10. Planungsziele

Der ggst. Bebauungsplan dient der städtebaulichen Ordnung und zur Gewährleistung des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden, insbesondere dem sparsamen Umgang mit Bauland.

Mit der gegenständlichen 1. Änderung wird der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 1986 entsprechend den aktuellen Bestimmungen im ROG (ROG Novelle 2018) geändert und an die geltende Planzeichenverordnung angepasst.

Grundsätzlich orientieren sich die Bebauungsbedingungen an der Bestands- und Umgebungsbebauung sowie an der Widmung. Die Festlegung der Straßen- und Baufluchtlinien erfolgt unter Fortschreibung des bestehenden Siedlungs- und Landschaftsbildes. Die allgemeinen Festlegungen des Bebauungsplans zielen auf die maßvolle Entwicklung der Bebauung im südlichen Bereich von Oberndorf, östlich der Werkstraße bzw. westlich der Lokalbahntrasse ab.

Die Festlegung der Ausnutzbarkeit mit einer GFZ von 0,4 erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestands- und Umgebungsbebauung und das Siedlungsbild, sowie den sparsamen Umgang mit Bauland.

Hinsichtlich der maximal zulässigen Gebäudehöhe werden für das Planungsgebiet entsprechend der bestehenden Baustruktur eine oberste Traufhöhe (TH) von 6,50 m und eine maximale Firsthöhe (FH) von 9,50 m, bezogen auf das gewachsene Gelände, festgelegt.

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die Erschließungsstraße „Werkstraße“ (im Planungsgebiet auf GP 854/3 und 854/8), welche in einen Wendehammer mündet.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Siedlungs- und Ortsbildes, werden für das Planungsgebiet auch Festlegungen in Bezug auf die äußere architektonische Gestaltung getroffen. Um die bestehende Wohn-Siedlungsstruktur fortzuführen, wird eine offene Bauweise – freistehend oder gekuppelt verordnet, ebenso eine Dachform als Sattel- oder Walmdach.

Pro Wohneinheit wird eine Stellplatzanzahl von 2 KFZ-Stellplätzen verordnet, um den ruhenden Verkehr auf Eigengrund zu situieren. Darüber hinaus gelten die Festlegungen des § 38 BauTG.

Zur Eingrünung des Siedlungsrandes im Hinblick auf einen sanften Übergang zwischen Siedlungsbereich und Umgebung sind die Siedlungsränder gem. planlicher Darstellung mit Bäumen oder Sträuchern zu begleiten. Dadurch kann ein sensibler Übergang zwischen Bebauung und Umgebung gewährleistet werden.

Ebenso befindet sich das Planungsgebiet gem. den Lärmkarten für den Schienenverkehr im Verlärmungsbereich der Salzburger Lokalbahn. Es sind daher hinsichtlich der Lokalbahn im nachfolgenden Bauverfahren konkrete Lärmschutzmaßnahmen gem. Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung umzusetzen. Dies wird als BF 1 in den ggst. Bebauungsplan aufgenommen.

Das Planungsgebiet liegt bis zu einer Tiefe von 6,35 m von der Grundstücksgrenze der Salzburger Lokalbahn im Bauverbotsbereich gem. Eisenbahngesetz, weshalb die Salzburg AG als Bahnbetreibende in das nachfolgende Bauverfahren einzubinden ist – siehe BF 2.

3.2. VERFAHRENSABLAUF

Für die Aufstellung des ggst. Bebauungsplans kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen gem. § 65 ROG 2009

Verständigung des Gestaltungsbeirats Bebauungsplan der Aufbaustufe gem. §65Abs.3Z.2ROG2009	-
Kundmachung der Entwurfsauflage (4 Wochen) § 65 Abs. 2 ROG 2009	05.10.2022 – 03.11.2022
Beschluss des Bebauungsplans gem. § 65 Abs. 6 ROG 2009	15.12.2022
Kundmachung des Bebauungsplans als Verordnung gem. 65 Abs. 8 ROG 2009	12.01.2023

Beilagen: Bebauungsplan Beschluss, M 1:500